

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Anna Hainthaler
2763 Muggendorf 10
2. Frau Margarethe Schaupp-Reuscher
2763 Muggendorf 4
3. Herrn Karl Herzog
2763 Muggendorf 1
4. Herrn Franz Leithner
2763 Muggendorf 9
5. Herrn Karl Schwiglhofer
Bruno Ertlbergasse 115
2763 Pernitz
6. An den Bund,
z. H. des Herrn Landeshauptmannes von Niederösterreich
dieser vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung III/1 - Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
1014 Wien

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 1. AUG. 1990

Für den Bezirkshauptmann

Huber

Beilagen

--

9-N-8810/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	18. Juni 1990
		Telefax Dw 207	

Betrifft
Myrafälle, KG Muggendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Myrafälle samt dem unmittelbaren Umgebungsbereich, welcher sich auf nachstehende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke erstreckt, zum Naturdenkmal.

Grundstück Nr. 1526 (Myra) Zwischen Beginn der Wegparzelle Nr. 1500/2 und Grundgrenze der Parzellen 147/3 und 147/8

Grundstück Nr. 148/4

Grundstück Nr. 147/1

Grundstück Nr. 269/2 östlicher Bereich bis 50 m parallel zur Myra

Grundstück Nr. 269/19 östlicher Bereich bis 50 m parallel zur Myra

Grundstück Nr. 269/20

Grundstück Nr. 147/8

Grundstück Nr. 148/2

Nordwestlicher Bereich bis 50 m parallel zur Myra als östliche Begrenzung des Naturdenkmales und als südliche Begrenzung eine gedachte Linie, die in einer Entfernung von 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes verläuft

Grundstück Nr. 1500/2

Wegparzelle beginnend vom nördlichen Ursprung auf eine Länge von 130 m

Baufläche .34

Baufläche .35

Baufläche .37

Den Berechtigten werden folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Hinweis- und Informationstafeln dürfen im geschützten Gebiet nur in der unbedingt erforderlichen Anzahl und in der unbedingt erforderlichen Größe angebracht werden. Diese Tafeln dürfen sich nur unmittelbar auf die Myrafälle selbst beziehen und sind farblich und im Schriftbild unauffällig und der natürlichen Umgebung angepaßt zu gestalten.
2. Die Abfallkörbe sind in unauffälliger Form und Farbe zu gestalten.
3. Der Holzbringungsweg, Grundstück Nr. 1500/2, darf in der bestehenden Form und im bestehenden Niveau nur zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verwendet und erhalten werden.
4. Bei der Instandhaltung der Steg- und Wegtrasse in den Myrafällen ist darauf zu achten, daß die vorhandene Trasse im wesentlichen unverändert erhalten bleibt. Bei den Erhaltungsarbeiten darf die Steg- und Weganlage nur in der derzeitigen Form, also als Holzkonstruktionen und in naturnaher Bauweise, instandgesetzt werden.
5. Die Stromfreileitung zur Versorgung der Beleuchtungskörper in der Klamm ist nach Möglichkeit so aus dem Gerinnebereich zu verlegen, daß sie beim Begehen der Steganlage nicht sichtbar ist.
6. Im Bereich des Naturdenkmales dürfen Kahlschläge nur unter 0,2 ha durchgeführt werden; die übliche und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt und wird nicht untersagt.

Den Berechtigten wird die Einhebung eines, höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden, Eintrittsgeldes gestattet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2, 6 und 7 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3.

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde und deren unmittelbaren Umgebungsbereich zum Naturdenkmal erklären, wenn das Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die Myrafälle in Muggendorf und der unmittelbare Umgebungsbereich stellt laut Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26. April 1990 eine derartige Landschaftsbild gestaltende Bedeutung dar, daß die Naturschutzbehörde eine Naturdenkmalerklärung vornehmen konnte.

Die Besonderheit des Naturgebildes ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß die von Norden nach Süden abfallende Felsformation als Klamm bezeichnet werden kann und vor allem in dieser Formation das Bachbett der Myra mit kaskadenartigen Wasserfällen inmitten von steilen bewaldeten Hängen abfällt.

Die Behörde kann zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sichernde Maßnahmen auftragen und waren aufgrund der Gutachten der Amtssachverständigen die im Spruch zitierten sechs Auflagen erforderlich. Die Deckung der Kosten, die diese Maßnahmen erfordern, werden bis auf Auflage 5 von den Berechtigten freiwillig getragen. Sollte die Maßnahme 5 Kosten verursachen, werden diese, sofern es möglich ist, vom Land Niederösterreich getragen.

Gegen die Einhebung eines Eintrittsgeldes, zwecks Deckung des Verwaltungsaufwandes, besteht seitens der Naturschutzbehörde kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Muggendorf, z. H. Herrn Bürgermeister,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/34,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Pernitz,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 52,
7. den österreichischen Touristenklub, Sektion Pernitz, mit dem Sitz in Pernitz, z. H. Herrn Obmann Alfred Hublik,
2763 Muggendorf 2,
8. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t r a u b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Huber